

# Was wir nicht wollen, dürfen wir nicht

Aufsichtspflicht: Ohnmacht oder Ausrede?

Gerd Harms, Roger Prott

Vor einigen Jahren stellten wir die Frage »Aufsicht aus Angst oder Bequemlichkeit?«<sup>1</sup> und damit die Beobachtung zur Diskussion, daß einerseits für jede Erzieherin gilt »Angst vor der Aufsichtspflicht braucht keiner zu haben, der sich einigermaßen um fachlich begründetes Handeln bemüht«<sup>2</sup>, daß jedoch andererseits das Reizwort Aufsichtspflicht wie kein anderes Unsicherheit auslöst.

Bei offensichtlich seltenen Konsequenzen für Erzieherinnen einerseits, bei (unangemessen) hoher Angst vor Folgen andererseits und im Wissen um die fachliche Qualifikation von Erzieherinnen, die in den meisten Fällen sich nicht nur um ein »fachlich begründetes Handeln bemühen«, sondern es tatsächlich auch tun, stellten wir unsere These auf: Das Argument »Angst vor Aufsichtspflichtverletzung« wird als *Killerargument* mißbraucht!

Verbreiteter Informationsmangel über Hintergründe und Folgen der Aufsichtspflicht konnte nicht allein die Ursache für alle Befürchtungen sein. Wir fanden einen anderen gemeinsamen Nenner. Wir vermuten, daß der Begriff Aufsichtspflicht oft gebraucht wird, wenn eine Auseinandersetzung vermieden werden soll, wenn es günstiger, bequemer und gefahrloser *erscheint*, aus einer Konfliktsituation herauszukommen.

Im folgenden fassen wir nochmals unsere Argumente zusammen. Die erste These kann mißverstanden werden: sie ist von uns nicht frauenfeindlich gemeint!

Wir bitten um genaueres Lesen. Wir behaupten ja nicht, daß es so sein muß, wir stellen bedauernd fest.

Im Anschluß an die Begründungen unserer These diskutieren wir das letzte uns bekannte Urteil zur Aufsichtspflicht. Wir heben die Untauglichkeit von Regelungen hervor, die für alle Fälle gelten sollen und in Wirklichkeit Auseinandersetzungen verhindern und somit zu Killerargumenten gegen pädagogisches, eigenverantwortliches Handeln der

Erzieherinnen werden. Wir plädieren hingegen für offensives Arbeiten sowohl von seiten der Träger als auch der Erzieherinnen, was unseres Erachtens AUF lange SICHT die beste Aufsicht darstellt.

### **Sind Frauen ängstlicher?**

Der Erzieherinnenberuf ist ein *Frauenberuf*. Frauen wurden meist zur Mutter erzogen, zur Beschützerin der Kinder, eher zur Zurückhaltung und zum Bewahren als zu Draufgängertum und Auseinandersetzung. Die in den Aufsichtspflichtregelungen enthaltene Verpflichtung, die Kinder vor Schaden zu bewahren, spricht damit Anteile der Sozialisation der Erzieherinnen an, die dazu führen, daß sie Kindern Möglichkeiten nehmen, Risiken abschätzen zu lernen, indem sie »gefahrenträchtige« bzw. ihnen unangenehme Aktivitäten abblocken und diesen Schritt mit der Aufsichtspflicht begründen.

Dies gilt u. E. für Aktivitäten, die handwerkliche oder körperliche Fähigkeiten erfordern, wie der Umgang mit richtigem Werkzeug. Die Erfahrungen von Kindergruppen, die im Vorschulalter den richtigen Gebrauch üben durften, beweisen, daß Kinder sich nicht bei erster Gelegenheit (aus Ungeschicklichkeit oder absichtlich) »die Köpfe einschlagen«. Diese Erfahrungen beweisen zwar nicht die Falschheit der Argumente »das können die Kinder nicht« bzw. »das ist zu gefährlich für meine Kinder«, sie beweisen nur, daß in letzteren Fällen Kinder am Erlernen solcher Fähigkeiten gehindert wurden. Hier scheint eher ein Problem der Erzieherinnen vorzuliegen, als eine Unfähigkeit der Kinder.<sup>3</sup>

### **Sind Ausreden einfacher?**

Die Reform des Kindergartens stellte mit der Vielzahl pädagogischer Ansätze nicht nur eine Konfrontation mit Althergebrachtem dar, sondern bedeutete im Nebeneinander teilweise sich widersprechender Anforderungen oft genug eine Überforderung der Erzieherinnen, die sie ohne entsprechende Hilfestellung nicht bewältigen konnten.

Im Wirrwarr pädagogischer Überlegungen hilft das Argument von der Aufsichtspflicht, der man nicht genügen kann, als Entlastung von ständig neuen Anforderungen. Inhaltliche Argumente prallen an diesem Schild ab, der einerseits Schutz vor drohenden Überforderungen bietet, andererseits auch bedauerlicherweise die Möglichkeit, sich der Auseinandersetzung zu entziehen.

### **Sind Zäune sicherer?**

Die Umsetzung der pädagogischen Anforderungen wird von vornherein erschwert durch den institutionellen Charakter des Kindergartens bzw. der Kindertagesstätte. Erzieherinnen arbeiten in der Regel in einer geschlossenen Institution, nahezu alle Einrichtungen sind durch einen Zaun und die geschlossene Eingangstür gekennzeichnet.<sup>4</sup> Für die Kinder

bedeutet die Abschottung nach außen eine unzulässige Behinderung ihrer Entwicklungsmöglichkeiten. Erzieherinnen, die sich an die geschlossene Institution gewöhnt haben, verstellen sich den Blick auf die Möglichkeiten durch die Öffnung mit dem Argument der Aufsichtspflicht.

### **Sind andere Beschäftigungen bequemer?**

Warum sollten Erzieherinnen solche Aktivitäten gegen die genannten Schwierigkeiten entwickeln? Auch sie sind Lohnarbeiterinnen! Es ist bekannt, daß derjenige, der seine Arbeitskraft gegen Lohn verkauft, in aller Regel nicht mehr arbeitet, als er laut Arbeitsvertrag verpflichtet ist. Weiterhin ist bekannt, daß Lohnarbeiter verschiedene Formen entwickeln, sich gegen überzogene Ansprüche des Arbeitgebers zu wehren.

In Zeiten enorm verschlechterter Arbeitsbedingungen, in denen weniger Erzieherinnen mehr Kinder in weniger Zeit betreuen und erziehen sollen, ohne daß irgend jemand davon abrückt, den pädagogischen Anspruch der Förderung jedes Kindes an die Kolleginnen zu stellen, gibt es eine Methode, sich gegen zu hohe Arbeitsbelastung zu schützen. Diese Methode ist das »pädagogische Gegenargument« oder: die Aufsichtspflicht als Arbeitskraft sparendes Argument.

Dies scheint auf den ersten Blick abwegig, zumal doch gerade die Aufsicht so manchen (Angst-)Schweiß kostet. Bei genauerem Hinschauen gibt es aber viele Fälle, die besonders arbeitsintensiv sind und mit der Aufsichtspflicht abgewehrt werden (Ausflüge, Schwimmbadbesuche, Gewöhnen der Kinder an selbständiges Handeln . . .).

Günstig ist diese Methode, weil sie scheinbar fachlich auf Anfragen und Argumente eingeht, in Wirklichkeit jedoch Fragen nach der praktizierten bzw. unter solchen Bedingungen praktizierbaren Pädagogik abwürgt und auch die Auseinandersetzung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber um bessere Arbeitsbedingungen verhindert. Fatal ist diese Methode, weil sie erlaubt, daß »schwarze Schafe« sich ihrer bedienen, um tatsächlich so bequem wie möglich über den Tag zu kommen. Damit wird die angebliche Sorge für das Kind durch Aufsicht entlarvt als Ausrede zu seinen Lasten.

Fatal ist diese Methode auch da, wo der berechtigte Wunsch nach angemessenen Arbeitsbedingungen auf Unsicherheiten bei aufwendigen Aktionen trifft. Ohne Übung kann die Unsicherheit nicht abgebaut werden und ohne kollegialen Erfahrungsaustausch auch nicht, doch dazu müssen Probleme angesprochen und nicht als Scheinargumente vorge-schoben werden.

### **Sind Paragraphen einleuchtender?**

Die Ausbildung greift der (schlechten) Praxis voraus: Probleme im Unterricht werden als Zwänge des Lehrplans verkauft, statt Zusammenhänge lernen die Erzieherinnen Nebeneinanderstehendes aus dem Fächer-



### *... im Kindergarten ein Problem*

salat und Auseinandersetzungen werden vornehmlich über Zensuren geregelt: Scheinargumente und Behinderungen für die spätere Tätigkeit.

In Sachen Aufsichtspflicht werden durch die Fächerteilung nicht pädagogische Fragen erörtert, sondern über die bloße Behandlung der Paragraphen die Geister der Folgen einer Aufsichtspflichtverletzung beschworen, ohne auf die Relativität der Aufsichtspflicht zwischen pädagogischem Auftrag, Selbständigkeit der Kinder und Gefahrenverhütung hinzuweisen. So klappt nur eines hundertprozentig: die Abschreckung.

### **Sind Dienstanweisungen besser?**

Abschreckung ist eine besonders krasse Form des Scheinarguments, das vom vorhandenen Problem ablenken und Verantwortungsbereiche einschränken soll. Im Alltag erfahren Erzieherinnen selbst, wie wirksam solche »Killerargumente« sind. Vorgesetzte verbieten oder schränken Akti-

vitäten mit der Drohung einer Aufsichtspflichtverletzung ein. So muß der Vorgesetzte nicht mehr argumentieren oder überzeugen, sondern kann alle Einwände vom Tisch fegen.

Eine andere Methode ist, solche Ideen erst gar nicht aufkommen zu lassen; dazu genügen Dienstanweisungen oder andere Regelungen, die schon durch das bloße Vorhandensein Aktivitäten verhindern, weil sie als übergreifende Vorschriften jeden Einzelfall regeln sollen und damit nicht praktikabel sind. Hier besteht der Sinn der Abschreckung in einer (angeblichen) Absicherung, die nur darum so sicher ist, weil niemand mehr etwas unternimmt. Pädagogik findet an anderer Stelle statt.

Wie untauglich die Formulierung ganz präziser Regelungen (und deren strikte Befolgung) mit Blick auf die Anwendbarkeit für alle Fälle ist, weiß jeder, der sich einmal über nicht ausführbare Dienstanweisungen geärgert hat. Daß solche Regelungen auch für die Klärung der Aufsichtsfragen untauglich sind, muß deutlich hervorgehoben werden, weil jeder *Einzelfall* zu beurteilen ist. Mit Dienstanweisungen ist eben nur das Dienstverhältnis zu regeln, die pädagogische Arbeit wird dadurch nicht sicherer. Da bei strittigen Aufsichtspflichtfragen, also dann »wenn etwas passiert ist«, das konkrete Verhalten der Erzieherinnen erfragt wird, schützen Dienstanweisungen nicht automatisch. Da weiter im konkreten Fall die solchen Regeln zugrundeliegenden Kriterien herangezogen werden, sind Dienstanweisungen zur Aufsichtspflicht schlicht überflüssig. Sie verschaffen nur den Trägervertretern ein »gutes Gewissen« und verhindern die fachliche Diskussion.

### »Mädchen beim Baden ertrunken« – wenn ein tragischer Unfall passiert

Das in Berlin zuletzt bekannt gewordene Urteil zu unserem Thema mag einige Hinweise auf die Richtigkeit unserer Behauptungen geben. Zunächst der Fall:

*Beim Baden im Nichtschwimmerbecken eines öffentlichen Hallenbades war ein fünfjähriges Mädchen aus einer fünfzehnköpfigen Gruppe, die von einer Gruppenerzieherin und einer Berufspraktikantin begleitet wurde, ertrunken und die Erzieherin wegen fahrlässiger Tötung infolge mangelnder Beaufsichtigung angeklagt und schließlich freigesprochen worden.*

Neben Fragen nach dem Entwicklungsstand und dem aktuellen Zustand des Kindes und der Kindergruppe, der Beschaffenheit des Schwimmbades, der Berufserfahrung der Kollegin und natürlich des genauen Ablaufs spielte im Verfahren die Frage eine Rolle, wie der Badeverordnung des Senats von Berlin genüge getan wurde. Danach muß sich jede Erzieherin beim Betreten des Schwimmbereichs beim Bademeister anmelden. In diesem Falle geschah die Anmeldung »durch bloßes Zunicken«. Schon bei einer nicht strikten Auslegung des Wortes »anmelden« assoziieren wir: Meldeformular, abzählen, zumindest mündliche Meldung.

Der Richter kam zu dem Schluß, daß »nach Sinn und Zweck dieser Regelung« der Schwimmmeister erkennen soll, daß eine geschlossene Gruppe das Bad betritt. Weitergehende Forderungen bezüglich der »Anmeldung wären überspannt«. Warum ist das wichtig im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht? »Selbst wenn man annehmen wollte, die Angeklagte habe ihre Anmeldepflicht verletzt, wäre dies unerheblich, da . . . nicht kausal für den Tod des Kindes . . .«

In einem weiteren Streitpunkt der Verhandlung wurde die Frage behandelt, ob das betreffende Kind Schwimmflügel getragen hätte und ob durch Meldung beim Schwimmmeister das Kind *jedenfalls* mit Schwimmflügeln ausgestattet worden wäre.

In unserem Zusammenhang wird diese Frage relevant, weil unmittelbar nach dem Unglücksfall der Träger der Kita eine neue, die allgemeine Badeverordnung präzisierende und zugleich einschränkende Dienstanweisung herausgab. Danach müssen nunmehr alle Kinder Schwimmflügel tragen, wenn sie nicht schwimmen können, ohne Berücksichtigung der Wassertiefe oder auch, daß Schwimmflügel die Gefährlichkeit nicht unbedingt mindern.

Zur Frage der Schwimmflügel kam der Richter zu dem Schluß, daß die Sorge für das Tragen der Schwimmflügel unerheblich gewesen sei, da Kinder dieses Alters ohne weiteres fähig sind, sie sich abzustreifen und es deshalb nichts geändert hätte, »wenn sie (das Mädchen) diese von Anfang an getragen hätte«. Das Einhalten der nach dem Unglücksfall veränderten Dienstanweisung hätte kein Mehr an Sicherheit produziert.

Wo soll eine Erzieherin sich aufhalten, wenn sie mit den Kindern schwimmen geht? Folgen wir der erwähnten Dienstanweisung, dann müssen erstens zwei Personen vorhanden sein, von denen zweitens eine außerhalb des Beckens postiert sein muß, die andere bei den Kindern sein sollte. Auch hier kommt der Richter zu einer anderen Auffassung. Zwar tauchen die gleichen Orte auf (soviel Auswahl ist ja auch nicht vorhanden), jedoch ist dies ausschließlich auf diesen Fall bezogen, da » . . . nicht mit der notwendigen Sicherheit feststeht, daß das Ertrinken des Kindes rechtzeitig bemerkt worden wäre, wenn eine oder beide Betreuerinnen der Gruppe am Beckenrand gestanden hätten«, so heißt es in dem Urteil – und diese Frage ist die einzig wichtige.

Weiterhin zeigt die Formulierung »die Angeklagte mußte also mit äußerster Sorgfalt darauf achten, daß keines der Kinder – gleichgültig ob mit Schwimmflügeln ausgerüstet oder nicht – in diese tiefere Hälfte des Beckens gelangte« zwar die absolute Notwendigkeit zu überwachen, ob das Kind in tieferes Wasser gelangen würde, jedoch liegt es einzig und allein in der Kompetenz und damit der Verantwortung der Erzieherin, *wie* sie dies tut. »Diese Überwachung konnte entweder von der Mitte des Beckenrandes oder von einer Position auf oder an der gedachten Mittellinie im Becken erfolgen.«

**Wer verantwortlich handelt, braucht sich nichts vorzuwerfen**

Und hier sind wir u. E. beim Kernproblem des Urteils angelangt: Der Bestätigung der Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Erzieherin durch den Richter. An allen Ecken und Enden wird hervorgehoben, wie wichtig die professionelle Einschätzung ist:

Gleich eingangs betont das Gericht in der Beschreibung des beruflichen Werdegangs der Kollegin, daß diese »seit 1963 mit einigen Unterbrechungen regelmäßig mit Kindergruppen – teilweise auch im offenen Meer – baden ging«. Mit anderen Worten: viel gesicherte Erfahrung, keine Einschränkung der Pädagogik.

Aus dem Urteil ist ferner zu ersehen, daß die Schwimmmeister auf eine mögliche Überfüllung des Bades achten müssen, damit genügend Sicherheit gewährleistet ist. Fast völlig unabhängig davon zu beurteilen ist jedoch, wie die jeweilige Erzieherin eine solche Situation einschätzt, ob sie sich nicht in der Lage fühlt, die Gruppe im Auge zu behalten, wodurch im Zweifelsfall »die Verpflichtung bestanden hätte, das Baden abzubrechen«.

Im vorliegenden Fall ist die Gruppe zu eben jenem Zeitpunkt, an dem es unüberschaubar zu werden drohte, aus dem Bad gegangen und genau zu diesem Zeitpunkt geschah dann der Unglücksfall, der zu jenen gehört, die sich »leider immer wieder ereignen werden, wenn man im Konflikt zwischen Sicherheit und pädagogischem Effekt letzteren nicht völlig untergehen lassen will.«

»Nicht völlig« kann nach Lage der Dinge nur heißen: Die Pädagogik droht ohnehin schon zu kurz zu kommen; die Sicherheitsmaßstäbe werden im Alltag gegenüber der Pädagogik oft zu hoch gewertet. Es gilt, wie es ein anderer Richter betonte, bei einem »erforderlichen Mindestmaß an Sicherheit bei größtmöglicher Freiheit« pädagogisch zu arbeiten. Auch dieses Urteil zeigt, daß nicht allgemeine Regelungen oder Paragraphen in der juristischen Wertung entscheidend sind, sondern eine menschlich und fachlich-pädagogisch begründete Arbeit, mit der die Selbständigkeit der Kinder zu fördern ist.

Es bleiben Fragen offen:

- Warum schränken Träger in vielen Fällen die Pädagogik ein?
- Helfen Erzieherinnen dabei, aus Angst, Bequemlichkeit oder anderen Gründen?
- Warum müssen Richter die Pädagogik retten?

**Anmerkungen**

<sup>1</sup> F. I. P. P.: »Aufsicht aus Angst oder Bequemlichkeit?« in: Theorie und Praxis der Sozialpädagogik, Heft 3/1982

<sup>2</sup> Mörsberger, Th.: »Die Angst vor der Aufsichtspflicht« in: Theorie und Praxis der Sozialpädagogik, Heft 6/1980

<sup>3</sup> F. I. P. P. (Preissing/Best): »Mädchen in Erziehungseinrichtungen« Alltag und Biografie von Mädchen 10, Opladen 1985

<sup>4</sup> Purmann, R.: »Überlegungen zur Hochsicherheitskinderfarm«, in: DJI (Hrsg.): Kindheit, Kindergarten – offene Fragen in Forschung und Praxis, München 1980